

Nach § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens vier Sonn- oder Feiertagen geöffnet sein. Diese Tage können auf Grund des § 6 Abs. 3 LÖG von der örtlichen Ordnungsbehörde durch Rechtsverordnung freigegeben werden.

Durch § 1 der bisher geltenden Verordnung wurden lediglich drei verkaufsoffene Sonntage im Jahr bestimmt.

In diesem Jahr ist für den 2. Sonntag im Juli im Rahmen der Veranstaltung „Ab in die Mitte“ ein weiterer verkaufsoffener Sonntag geplant. Somit ist eine Änderung der örtlichen Verordnung erforderlich.